



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 14

Donnerstag, den 16. November 2017

Nummer 18

– Nichtamtlicher Teil –



Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung staatlich geprüfte/r Techniker/in in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Gartenbau

Die Stadt Bad Langensalza sucht zum 01.03.2018 eine/n **staatlich geprüfte/n Techniker/in in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Gartenbau für den städtischen Rosengarten**

Der Rosengarten der Stadt Bad Langensalza ist als Schaugarten zur öffentlichen Präsentation angelegt. Auf einer Fläche von 1,8 ha werden ca. 450 Rosenarten- und Sorten kultiviert, kombiniert mit Formgehölzen, Stauden, Kulissenpflanzungen, Rasenflächen und einer ca. 1000 qm großen Teichanlage.

Mit der ausgeschriebenen Stelle bieten wir einen sehr vielseitigen Arbeitsplatz.

Zu Ihren Hauptaufgaben gehört neben der Koordination der Abläufe im gärtnerischen Betrieb sowie der Anleitung von Mitarbeitern und Helfern ebenso die eigene Mitarbeit im Gartenbereich.

Als Techniker/in erstellen Sie aber auch Betriebsanweisungen, führen Einweisungen auf Geräte und Maschinen durch und achten auf die Dokumentation des Bestandes. Kleinere landschaftsbauliche Arbeiten und Massenermittlungen runden Ihren Aufgabenbereich ab.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Studium als staatlich geprüfte/r Techniker/in in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Gartenbau,
- mehrjährige Berufserfahrung mit guten Pflanzenkenntnissen
- Pflanzenschutzsachkundenachweis, Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz
- mindestens Führerschein der Klasse BE sowie Berechtigungsscheine zum Führen von Arbeitsmaschinen, Berechtigung zum Führen von Motorkettensägen

- körperliche und geistige Einsatzfähigkeit zum routinierten Umgang mit allen Maschinen und Geräten, welche im Gartenbau eingesetzt werden, sowie Eignung zur Arbeit bei Hitze und Kälte
- zeitliche Flexibilität
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Übernahme von Wochenenddiensten/ Winterdiensten und Arbeiten über den allgemein üblichen Arbeitszeitrahmen hinaus

Weiterhin wird von der Bewerberin/dem Bewerber erwartet:

- eine eigenständige und gewissenhafte Arbeitsweise sowie ein hohes Maß an Motivation
 - gute Teamfähigkeit, aber auch Durchsetzungsfähigkeit bei Führungsaufgaben
 - kompetentes und freundliches Auftreten
 - Grundkenntnisse in EDV (Office – Anwendungen)
- Die Einstellung erfolgt unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.
Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des TVöD.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) bis zum 15.12.2017 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Fachbereich I - Organisation und Personal
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Beifügen eines mit Ihrer Adresse versehenen und ausreichend frankiertem Rückumschlag. Auslagen und Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Bernhard Schönauf
Bürgermeister

Änderungsbeschluss

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Großengottern und Ufhoven

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28.11.2014 (GVBl. S. 723) werden das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 27.10.2016, Az.: 1-3-0651, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Großengottern sowie das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 05.07.2002, Az.: 1-3-0277, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer

Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.09.2005 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Ufhoven erneut wie folgt geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Ufhoven werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zum Verfahren Großengottern zugezogen:

Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2

33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42/1, 42/2, 60/1, 60/2, 62/1, 62/2, 64, 76/38, 77/38, 84/42, 115/8, 116/27, 117/27, 118/28, 119/42, 135/8, 138/29, 139/29, 140/30, 141/30, 142/30, 143/38, 144/38, 150/32, 151/31, 152/31, 153/31, 154/41, 157/32, 226/61, 229/62, 231/63, 232/63, 235/75, 236/75

Gemarkung Bad Langensalza, Flur 3

1/1, 1/2, 31, 32, 33, 197, 208, 209, 220, 221, 222, 223, 262/26, 349/17, 350/17, 359/26, 360/26,

387/34, 388/34, 389/34, 390/34, 391/34, 405/34, 406/34, 408/18, 409/27, 415/25, 416/25

Gemarkung Schönstedt, Flur 4

14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 19, 29/17, 37/17

Gemarkung Schönstedt, Flur 5

44/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 47/1, 47/2, 48, 51/1, 51/2, 67, 68, 451/64, 486/44, 487/47, 494/53, 501/62, 510/59, 513/42, 532/44, 544/58, 545/66

Gemarkung Schönstedt, Flur 6

42, 43, 45, 46, 54/1, 54/2, 109/3, 178/102, 221/49, 222/50, 334/47, 337/39, 338/52, 339/33, 342/32, 344/55, 354/44, 361/33

- 1.2 Zu dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern werden erstmalig zugezogen:

Gemarkung Schönstedt

Flur 1 Flurstück 196/1
Flur 2 Flurstück 252/23
Flur 2 Flurstück 252/28

2. Auf der Grundlage des § 132 FlurbG werden die nachfolgenden offenbaren Unrichtigkeiten im Flurbereinigungsbeschluss Großengottern wie folgt berichtet:

- 2.1 Nachfolgende Flurstücke waren im Anordnungsbeschluss Großengottern vom 27.10.2016 versehentlich nicht aufgeführt:

Gemarkung Schönstedt

Flur 2 Flurstücke 253/5, 252/24, 138/4, 139/4
Flur 3 Flurstück 116/7

Gemarkung Großengottern

Flur 7 Flurstücke 27/3, 27/5

- 2.2 Nachfolgende Flurstücke wurden versehentlich im Anordnungsbeschluss Großengottern vom 27.10.2016 aufgeführt:

Gemarkung Großengottern

Flur 7 Flurstück 27/4
Flur 12 Flurstück 33/1
Flur 15 Flurstück 237/2

Gemarkung Schönstedt

Flur 3 Flurstück 8/1

Das Flurbereinigungsgebiet Großengottern hat nunmehr eine Größe von 1415 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet Ufhoven hat nunmehr eine Größe von 1074 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die unter 1.1 und 1.2 zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der nach 1.1 und 1.2 zum Flurbereinigungsgebiet Großengottern zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.10.2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großengottern“.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der VG „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in 99991 Großengottern, Marktstraße 48, in der Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und in der Gemeinde Weinbergen mit Sitz in 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die neue innere Verfahrensgrenze zwischen den Flurbereinigungsgebieten wurde so geändert, dass die Neubaumaßnahme „Umbau Knoten Bad Langensalza“, der Abzweig B 247 nach Bad Langensalza-Nord (L 1031), mit den davon betroffenen Grundstücken vollständig im Flurbereinigungsgebiet Großengottern liegt und dabei der Vermessungsaufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert wird.

Mit dem Hinzuziehen dieses Areals zum Verfahrensgebiet Großengottern wird den verschiedenen Zuständigkeiten - DEGES für die Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt mit dem Knoten Bad Langensalza im Flurbereinigungsverfahren Großengottern sowie Straßenbauamt Nordthüringen für die Ortsumfahrung Bad Langensalza im Flurbereinigungsverfahren Ufhoven - Rechnung getragen.

Die unter 1.2 genannten Grundstücke wurden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ufhoven hat der Änderung des Verfahrensgebietes Ufhoven am 23.05.2017 zugestimmt.

Die Änderung der Verfahrensgebiete ist als geringfügig anzusehen, da das Flurbereinigungsgebiet Großengottern nur um ca. 7% der Fläche erweitert wird und die Grundstücke bereits einer Unternehmensflurbereinigung unterliegen.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Ufhoven und Großengottern gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da für den Beschluss der Flurbereinigung Großengottern vom 27.10.2016 und den Beschluss der Flurbereinigung Ufhoven vom 05.07.2002 mit 1. Änderungsbeschluss vom 07.09.2005 die sofortige Vollziehung jeweils angeordnet wurde, so ist auch dieser Änderungsbeschluss mit Sofortvollzug anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Str. 2, 99867 Gotha, einzulegen.

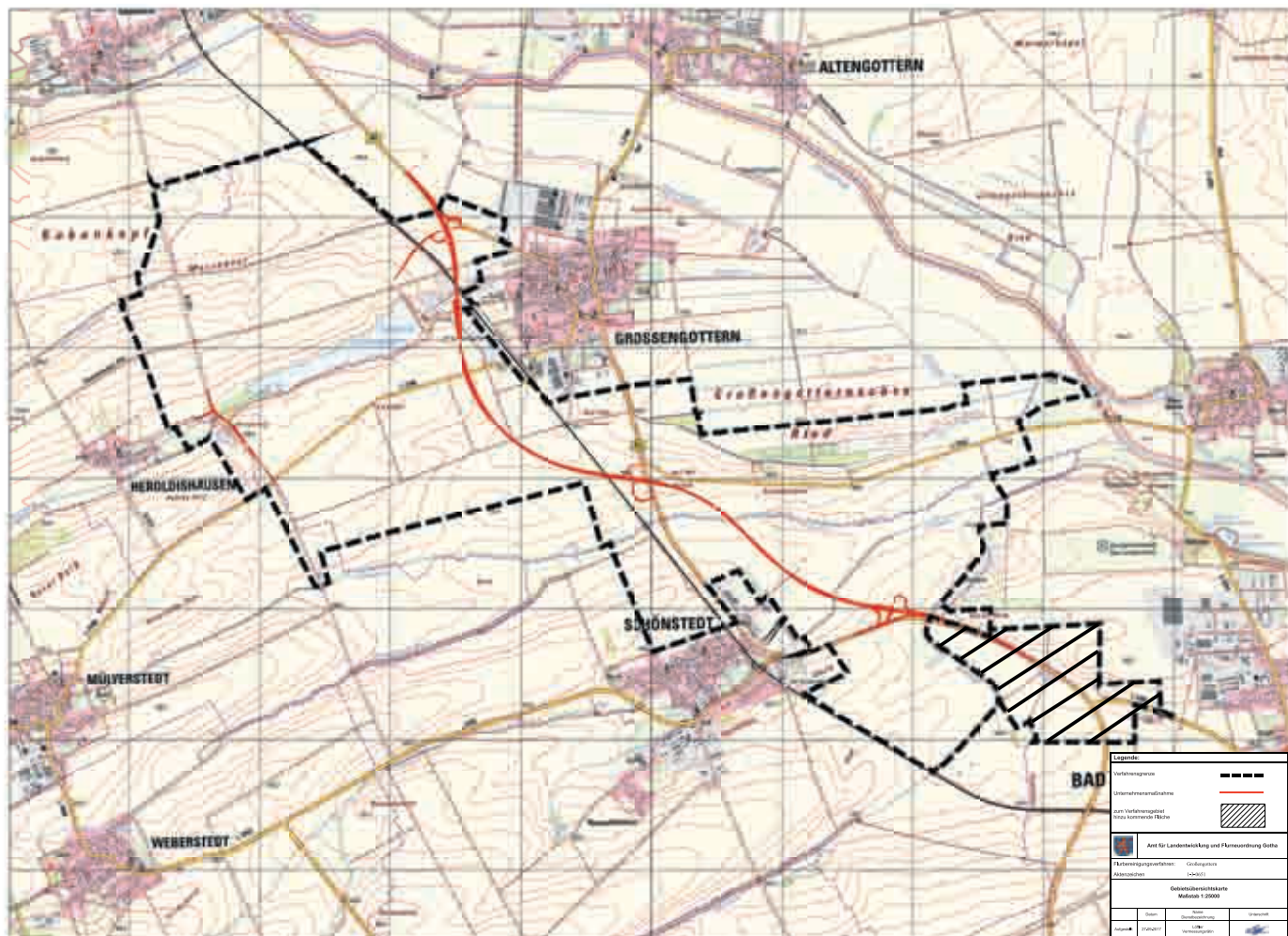
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner

(DS)

Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha





Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-
wiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,
Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den
Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle
Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum
Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.